

11 Rechtliche Grundlagen für das Fach katholische Religion

1. RU-Teilnahme

- Für evangelische (ev.) und katholische (rk.) Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: SuS) ist der **Besuch des Religionsunterrichts** (im Folgenden: RU) **der eigenen Konfession Pflicht** – unbeschadet der Abmeldemöglichkeit aus Glaubens- und Gewissensgründen (siehe 2.).
- **Stundenkontingent:** Jeder Grundschüler hat das Recht auf 8 Stunden RU, jeder Schüler der Sek I auf 11 Stunden RU zu je 45 Minuten.
- In Baden-Württemberg besteht **kein Wahlpflichtbereich**, innerhalb dessen die SuS zwischen Ethik und Religionslehre wählen könnten. Bei ev. und rk. SuS dürfen Informationen an der Schule über das Fach Ethik **nicht den Eindruck einer Wahlmöglichkeit** erwecken.
- Für eine Gruppe von **mindestens acht SuS** an einer Schule ist konfessioneller Religionsunterricht einzurichten (SchG § 96). (Der Teiler ist dem Organisationserlass des KM zu entnehmen und liegt aktuell bei 28/30 SuS bzw. bei 25 SuS im Falle von jahrgangsübergreifenden Gruppen an der GS.) Der ev. und rk. RU bieten wechselseitig den SuS der jeweils anderen Konfession die Teilnahme am RU an, wenn von der anderen Konfession kein eigener RU angeboten werden kann. Das ist dann der Fall, wenn selbst jahrgangsübergreifend keine Lerngruppe von mind. 8 SuS der eigenen Konfession zustande kommt (= **Gaststatus**).
- **Ausnahmsweise** kann ein SuS in folgenden Fällen anstelle des RU der eigenen Religionsgemeinschaft den **einer anderen Religionsgemeinschaft** mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen (= **Gaststatus**), wenn: 1) Im betreffenden Schuljahr kein RU der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird; **mit Zustimmung** der Religionslehrkraft, deren RU besucht werden soll. 2) In einzelnen Härtefällen (nur **mit Zustimmung** der eigenen **sowie** der Religionsgemeinschaft, deren RU besucht werden soll).

(§99 SchG: „(1) Die **Aufsicht** der Religionsgemeinschaften über den **Religionsunterricht** wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der **Religionsgemeinschaften** wahrgenommen.“

„(2) Die allgemeine **Aufsicht des Staates** erstreckt sich darauf, dass bei der Erteilung des Religionsunterrichts der **Stundenplan** beachtet, die **Unterrichtszeit** eingehalten und die **Schulordnung** gewahrt wird.“)

2. Abmeldung vom RU

- **Schriftliche Abmeldung vom RU** ist möglich. Zeitliche Befristung: **Innerhalb der ersten 2 Wochen** nach Beginn des Unterrichts des Schul**halb**jahres. (SchG § 100)
- Bei nicht religionsmündigen SuS (= unter 14 Jahren) ist die Abmeldeerklärung von den Sorgeberechtigten - in der Regel von beiden Elternteilen - zu unterzeichnen.
- Bei religionsmündigen - jedoch nicht volljährigen SuS (= 14. Lebensjahr vollendet, jedoch unter 18 Jahren) ist die Abmeldung persönlich abzugeben. Zum Termin der Abgabe sind dessen Erziehungsberechtigten einzuladen (SchG § 100).
- Bei volljährigen SuS erfolgt die Abmeldung ebenfalls schriftlich.
- Eine Abmeldeerklärung ist **nur unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe** wirksam. Diese dürfen jedoch nicht überprüft werden.

- SuS dürfen **nicht** über eine beabsichtigte Abmeldung bzw. deren Beweggründe **befragt werden**.
- Es ist **nicht zulässig**, dass die Schule **Formulare für die Abmeldung** vom RU bereithält.

3. Konfessionslose Schüler*innen

- **SuS, die keiner Religionsgemeinschaft angehören**, steht mit **Zustimmung** der aufnehmenden Religionsgemeinschaft die **Teilnahme am RU** mit allen Rechten und Pflichten offen (= **Gaststatus**). Hierfür muss **vor** Beginn der Teilnahme (von den Eltern) ein **Einverständnis-Formular** ausgefüllt werden (siehe Anlage). Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Schüler und die Eltern sich über Rechte und Pflichten (Notengebung, Abmeldefristen, ...) im Klaren sind.

4. Zeugnis

- **Im Zeugnis** ist die Konfession einzutragen, an welcher der Schüler im RU **teilgenommen** hat, nicht die seiner Konfessionszugehörigkeit.

5. Datenschutz

- „Eine **Übermittlung** der erforderlichen **personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten** an die katholische oder evangelische Kirche ist anlässlich der **Kommunion oder Konfirmation** sowie zur **Erfüllung weiterer Aufgaben** dieser Kirchen **ohne Einwilligung** der betroffenen Personen **zulässig**.“ (Verwaltungsvorschrift des KM über den Datenschutz an öffentlichen Schulen, 2.3.1.2.)

6. Religionslehrer*innen

- Die **Versorgung** der Schulen mit Religionslehrkräften und deren Vertretung liegen in **gemeinsamer Verantwortung** der jeweiligen Religionsgemeinschaft und des Staates (SL, SSA).
- **RL**, die im aktuellen Schuljahr Religion unterrichten, **dürfen nicht** an derselben Schule das Ersatzfach **Ethik unterrichten** (K.u.U. S. 201/2008).
- „1. Hat der SL eine **dienstliche Beurteilung** abzugeben, teilt er dies dem zuständigen kirchlichen Beauftragten [=Schuldekan*in] mit. 2. Der kirchliche Beauftragte fertigt eine Beurteilung für das Fach Religion an und übermittelt sie dem SL. 3. Im Anschluss daran erstellt der SL die dienstliche Beurteilung. Vor der Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung an den Lehrer oder ihre Weiterleitung an die Schulaufsichtsbehörde [...] hat der SL hinsichtlich der Beurteilung im Fach Religion das Einvernehmen mit dem kirchlichen Beauftragten herzustellen.“ (Mitteilung des KM vom 10.06.1991; II/4-6520.40/145)
- Der/die Schuldekan*in hat die **Fachaufsicht** über den Religionsunterricht der Religionslehrer*innen im Staatsdienst.
- **Lehrereinsatz**: „Lehrkräfte mit Ausbildung in Engpassfächern sind überwiegend in diesen Fächern einzusetzen. (...) Auf die besondere Bedeutung des Faches Religionslehre wird hingewiesen.“ (K.u.U. vom 2. Mai 2017)
- Voraussetzung, um RU erteilen zu können, ist die **kirchliche Lehrbefugnis** (die katholische „Missio Canonica“ bzw. die evangelische „Vocatio“) (SchG § 97). Die/der

kirchliche Vertreter*in besucht hierfür die RL im ersten Dienstjahr im Unterricht, führt ein Gespräch mit dem RL & der SL und schreibt einen Bericht.

7. Religionslehrer*innen im Kirchendienst

- **Arbeitgeber („Dienstgeber“)** und damit **weisungsbefugt** ist die **Religionsgemeinschaft**. Für kirchlich angestellte Religionslehrkräfte ist der Dienstvertrag mit der Kirchenbehörde Rechtsgrundlage. Dienstlich und fachlich zuständige Behörde ist die anstellende Kirche.
- Die **Fach- und Dienstaufsicht** von Religionslehrer*innen im Kirchendienst (Rel.i.K.) obliegt der Kirche, vertreten durch **den/der zuständigen Schuldekan*in**.
- Falls die SL eine Rel.i.K. als **Mentor*in** einsetzen will, so hält sie zuerst Rücksprache mit dem/der zuständigen Schuldekan*in.
Nach Zustimmung des kirchl. Beauftragten: Der/die Rel.i.K. absolviert einen Mentoren-Kurs in Rottenburg und erhält im 2. Jahr **0,5 Anrechnungsstunden**, die von der Diözese finanziert werden.
- Bei Arbeitsunfähigkeit meldet sich der Rel.i.K. bei der Schulleitung.
Ab dem 4. Krankheitstag legt der Rel.i.K. der/dem Schuldekan*in eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor.
- Die Genehmigung für ein- oder mehrtägige **Fortbildungen** erteilt die/der Schuldekan*in, soweit keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.
- „Kirchliche Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, **Mehrarbeit** für ausfallende staatliche Lehrkräfte zu leisten. [...] Denn sie sind nur zur Erteilung des Faches Religionslehre eingestellt und werden dafür bezahlt. Wenn hingegen eigener Unterricht ausfällt, kann die kirchliche Lehrkraft zur Vertretung eingeteilt werden.“ (Rimmerle)
- Im Übrigen besitzen die kirchlichen Lehrkräfte an den Schulen alle Rechte und Pflichten von sonstigen Lehrkräften.

(Ordnung für Schuldekane, Diözese Rottenburg-Stuttgart, §8: „Der **Schuldekan** übt im Auftrag des Leiters der Hauptabteilung Schulen die **Fach- und Dienstaufsicht über die Religionslehrer im Kirchendienst** aus. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat er gegenüber diesen Personen die Stellung eines **unmittelbaren Dienstvorgesetzten**, soweit deren Dienstverträge nichts anderes vorsehen.“)

8. Planung und Statistik

- Budget der Schulen: „Innerhalb des der Schule zugewiesenen **Stundenbudgets** sind die Zahl der Klassen sowie gemäß Stundentafel-Öffnungsverordnung (...), die in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichtsstunden variabel. (...) Soweit das Fach Religionslehre betroffen ist, sind die zuständigen kirchlichen Beauftragten zu beteiligen.“ (K.u.U. vom 2. Mai 2017)
- Jedes Jahr erfolgt im Anschluss an die Stichwoche zum RU die Abfrage im Rahmen der amtlichen **Schulstatistik**. Hierzu ist ein vom *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport* vorgesehenes Formular auszufüllen.
- Das Formular ist in sich logisch aufgebaut. Die dort angegebenen Zahlen werden in eine landesweite Statistik eingearbeitet. Darum sind die kirchlichen Behörden auf möglichst genaue Angaben angewiesen.
Bitte denken Sie auch an das Feld auf der rechten Seite, in das Sie die Anzahl der **staatlichen** Lehrer eintragen, die an Ihrer Schule die Missio Canonica haben.
- Falls an Ihrer Schule konfessionell-kooperativer RU erteilt wird, verwenden Sie die Zeilen „Kath. Schüler ohne kath. RU oder im ev. RU (ohne abgemeldete Schüler)“ bzw. „Evang.“

Schüler ohne ev. RU oder im rk. RU (ohne abgemeldete Schüler)“ – je nach Konfession der unterrichtenden Lehrkraft.

- Oftmals ist die Realität statistisch nicht eins zu eins abbildbar. In solchen Fällen lohnt sich eine vorherige Absprache, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Falls **Korrekturen** vorgenommen werden müssen, sind die überarbeiteten Statistiken an den gesamten Verteiler zu senden.

9. Konfessionelle Kooperation

- Der konfessionell-kooperativ erteilte ev.-rk. RU (Koko) **ist konfessioneller RU**.
- Nach der Vereinbarung vom 01.03.2005 zwischen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den beiden Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg können Anträge auf konfessionell-kooperative Erteilung des Religionsunterrichts gestellt werden. Der aktuell verbindliche Rahmen für die Genehmigung und Umsetzung wurde am 1. Dezember 2015 promulgiert.
- Antrag und Genehmigung beziehen sich auf einen Standardzeitraum eines Schülerjahrgangs, z.B. beginnend mit der 1. Klasse Grundschule der zum Schuljahr 2019/2020 eingeschulten Kinder und endet mit der 2. Klasse zum Schuljahresende 2020/2021 (also für zwei aufeinanderfolgende Schuljahre einer Lerngruppe). Im Standardzeitraum Klasse 7 - 9, geltend für die Sekundarstufe I (ohne Gymnasium) bezieht sich der Antrag auf drei aufeinanderfolgende Schuljahre.
- Die Anträge sind von den Schulleitungen jeweils in doppelter Ausfertigung **bis zum 1. März** über **die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane beider Konfessionen** an die jeweiligen Oberkirchenbehörden zu richten. Die Fachkonferenz Religion muss **mehrheitlich** zustimmen und **alle** Eltern müssen einverstanden sein.
- Konfessionell-kooperativer RU zielt darauf ab:
 - o ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen,
 - o eine ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen,
 - o die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.
- Der konfessionell-kooperativ erteilte ev./rk. RU ist nicht:
 - o ökumenischer RU,
 - o Programm für Stundenplanoptimierungen.
- Organisation: siehe Homepage der jeweiligen Kirchen:
 - o Diözese Rottenburg-Stuttgart: <https://schulen.drs.de/>
 - o Evangelische Landeskirche Württemberg: www.elk-wue.de

10. Gottesdienste (Rechtlicher Unterschied: Schul- & Schüलगottesdienst):

- Es gilt die Empfehlung von „**Schulgottesdiensten**“, besonders zu Beginn und zum Ende eines Schuljahres, vor Weihnachtsferien, Osterferien usw.
- Es soll der Charakter dieser Gottesdienste **als Veranstaltung der Schule** deutlich werden. Die Teilnahme für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ist **freiwillig**. Schulgottesdienste sind als schulische Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert. Die SuS sind auf dem Weg und beim Gottesdienst versichert, auch wenn dieser z.B. in kirchlichen Räumen stattfindet. Der **Schule obliegt die Aufsichtspflicht**. Lehrkräfte können nur mit deren Zustimmung eingeteilt werden.

- „**Schülergottesdienste**“ liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Es ist jedoch Aufgabe der Schule, ihre Durchführung zu unterstützen. Schülergottesdienste sind **Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften; diese sind für die Aufsicht verantwortlich**. Es besteht aber grundsätzlich ein gesetzlicher Versicherungsschutz auf dem Weg vom Gottesdienst zur Schule.
- Für **SuS, die nicht am Schul- oder Schülergottesdienst teilnehmen** und sich während dieser Zeit in der Schule aufhalten, obliegt der **Schule die Obhut (Aufsichtspflicht)**. Die Schule muss für den Aufenthalt dieser SuS sorgen (z.B. Aufenthaltsraum oder Zuweisung zum Unterricht einer anderen Klasse).
(Vgl. GEW Jahrbuch, „Schulgottesdienst und Schülergottesdienst“)

11. Ethikunterricht

- **Ethik ist (seit dem Schuljahr 2019/20) ab Klasse 7 Pflichtfach** (WRS/GMS/RS) für diejenigen SuS, die nicht den ev. bzw. rk. RU oder den einer anderen Religionsgemeinschaft an der öffentlichen Schule angebotenen RU besuchen. Sei es, dass sie keiner Konfession angehören und an keinem RU teilnehmen wollen, sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom RU ihrer Konfession abgemeldet haben oder einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein RU eingerichtet ist.
- Falls im Verlauf des ersten Schulhalbjahres die **erforderliche Schülerzahl erreicht** wird, ist das Fach Ethik zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres einzurichten. Falls im Verlauf des Schuljahres die **erforderliche Schülerzahl unterschritten** wird, ist der Unterricht bis zum Ende des Schuljahres fortzusetzen.

Quellen

- Die Schulleitung – Eine Veröffentlichung der GEW – Nr. 1-2006.
- GEW-Jahrbuch 2017.
- Kultus und Unterricht – Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 7/2018.
- Kultus und Unterricht – Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 15-16/2019.
- Ordnung für Schuldekane der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus dem Kirchlichen Amtsblatt vom 15.04.2007.
- Rimmerle, Bernhard: Informationen für Tarifbeschäftigte im Schulbereich, VBE 2017.
- Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397; K. u. U. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GBl. S. 378; K. u. U. 2007 S. 38).
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2017/18 (Organisationserlass) vom 03.04.2017, entnommen: K.u.U. vom 2. Mai 2017

Zusammenstellung: Diana Hughes, Schuldekanin
Stand: Oktober 2019